

Generalstaatsanwaltschaft kann keine Bestechung beim Verfassungsgericht ausfindig machen

08.04.2010

Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete auf die Einleitung eines Strafverfahrens nach den von Julia Tymoschenko gemachten Angaben zu Bestechungen von Verfassungsrichtern.

Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete auf die Einleitung eines Strafverfahrens nach den von Julia Tymoschenko gemachten Angaben zu Bestechungen von Verfassungsrichtern.

Darüber informierte der Pressedienst der Behörde.

“Durch die Generalstaatsanwaltschaft wurde eine Überprüfung nach den von Massenmedien verbreiteten Äußerungen Tymoschenkos und anderen Angaben, den Bestechungsverdacht beim Verfassungsgericht mit dem Ziel des Erreichens eines bestimmten Urteils in der Sache der Koalitionsbildung in der Werchowna Rada betreffend, durchgeführt”, heißt es in der Mitteilung.

“Im Verlaufe der Überprüfungen machte Tymoschenko Angaben bei der Generalstaatsanwaltschaft, jedoch wies sie keine konkreten Fakten für Bestechung nach”, verkündete der Pressedienst.

“Durch Tymoschenko wurden weder Dokumente zu konkreten Personen, die Bestechung anboten, noch zu Richtern des Verfassungsgerichts, die Bestechung annahmen vorgelegt. Zudem verweigerte sie die Unterzeichnung der eigenen Behauptungen”, heißt es im der Mitteilung.

Der Pressedienst hob hervor, dass “den Ergebnissen der Ermittlungen nach sich Fakten einer Bestechung beim Verfassungsgericht nicht bestätigten und in Verbindung damit verzichtet die Generalstaatsanwaltschaft auf die Einleitung eines Strafverfahrens”.

“Derzeit findet eine Überprüfung bezüglich einer Einflussnahme auf die Tätigkeit des Verfassungsgerichts und eine Druckausübung zur Erreichung eines bestimmten rechtswidrigen Urteils statt. Deren Ergebnissen nach wird eine Entscheidung gemäß dem Gesetz getroffen”, verkündete die Generalstaatsanwaltschaft.

Quelle: [Ukrajinska Prawda](#)

Übersetzer: **Andreas Stein** — Wörter: 208

Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland Sie dürfen:

- das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen
- Bearbeitungen des Werkes anfertigen

Zu den folgenden Bedingungen:

Namensnennung. Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen (wodurch aber nicht der Eindruck entstehen darf, Sie oder die Nutzung des Werkes durch Sie würden entlohnt).

Keine kommerzielle Nutzung. Dieses Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

Weitergabe unter gleichen Bedingungen. Wenn Sie dieses Werk bearbeiten oder in anderer Weise umgestalten, verändern oder als Grundlage für ein anderes Werk verwenden, dürfen Sie das neu entstandene Werk nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind.

- Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt, mitteilen. Am Einfachsten ist es, einen Link auf diese Seite einzubinden.
- Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.
- Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

Haftungsausschluss

Die Commons Deed ist kein Lizenzvertrag. Sie ist lediglich ein Referenztext, der den zugrundeliegenden Lizenzvertrag übersichtlich und in allgemeinverständlicher Sprache wiedergibt. Die Deed selbst entfaltet keine juristische Wirkung und erscheint im eigentlichen Lizenzvertrag nicht.

Creative Commons ist keine Rechtsanwaltsgeellschaft und leistet keine Rechtsberatung. Die Weitergabe und Verlinkung des Commons Deeds führt zu keinem Mandatsverhältnis.

Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts bleiben hiervon unberührt.

Die Commons Deed ist eine Zusammenfassung des Lizenzvertrags in allgemeinverständlicher Sprache.